

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	140 (1989)
Heft:	5
Artikel:	Zum Begriff des Waldes in der schweizerischen Forstgesetzgebung
Autor:	Schärer, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764233

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Begriff des Waldes in der schweizerischen Forstgesetzgebung

Von Werner Schärer, Oberforstamt, CH-8090 Zürich

Oxf.: 93(494)

Vorbemerkung

Kreisforstmeister kommen insbesondere in dicht besiedelten Gebieten oft in die Lage, forstlichen Laien an konkreten Fällen die Beurteilung einer bestockten Fläche als Wald oder Nichtwald erklären zu müssen. Dabei entscheiden fachliche Kompetenz und Überzeugungskraft des Forstmeisters weitgehend darüber, ob die Betroffenen die Qualifikation Wald/Nichtwald akzeptieren, einen rekursfähigen Entscheid verlangen und diesen allenfalls schliesslich sogar vom Bundesgericht beurteilen lassen. Das ganze Verfahren – selbst wenn es auf kantonaler Ebene bleibt – beansprucht je nach Region den Forstdienst oft beträchtlich. In jedem Fall müssen den Betroffenen immer wieder die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis der Forstbehörden und des Bundesgerichts erklärt werden. Aus diesem Grunde wurden im Kanton Zürich die nachstehenden Erläuterungen zum Waldbegriff zusammengestellt. Sie können vom Kreisforstmeister oder Oberforstamt betroffenen Wald- bzw. Nichtwaldeigentümern und deren Anstössern anlässlich eines ersten Augenscheines abgegeben und anhand des konkreten Falles erläutert werden. Dieses Vorgehen bewährt sich und hilft insbesondere auch in den im Kanton Zürich nicht allzu seltenen Fällen, in welchen Gesuchsteller oder Nachbarn bereits zum ersten Augenschein mit einem Anwalt erscheinen, unnötige Rechtsverfahren zu vermeiden.

Was ist Wald?

Die Frage, wann eine mit Bäumen oder Sträuchern bestockte Fläche als Wald im Sinne der Gesetzgebung gilt, ist nicht immer einfach zu beantworten. Für den forstlichen Laien gilt irrtümlicherweise oftmals nur der aus hauptsächlich Tannen bestehende Hochwald als Wald. Andere Bestockungsformen, insbesondere solche ohne bzw. mit nur wenig Holzertrag, kleine oder langgezogene schmale Bestockungen sowie park- oder gartenähnliche Anlagen und junger neu entstehender Wald sind für ihn kein Wald.

Die geltende eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung sowie das Bundesgericht nehmen in dieser Frage eine sehr differenzierte Haltung ein. Nachfolgend sollen die wichtigsten Kriterien für die Waldfeststellung kurz aufgezeigt werden:

Definition des Waldbegriffs im eidgenössischen Recht

Die Walddefinition gemäss Art. 1 der Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 lautet wie folgt:

- «¹ Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes.
- ² Als Wald gelten insbesondere auch die Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden), Edelkastanien- und Nussbaumselven, Auenwälder und Ufergehölze, Strauch- und Gebüschtwälder, Legföhren- und Erlenbestände, aufgelöste Bestockungen an der oberen Waldgrenze, Schutz- und Sicherheitsstreifen, Parkwälder, Forstgärten im Walde und unbestockte Flächen wie Blössen, Holzlagerplätze und Waldstrassen sowie Grundstücke, für die eine gesetzliche Aufforstungspflicht besteht.
- ³ Nicht als Wald gelten unter anderem: Einzelbäume sowie Gebüsche und Lebhäge inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland, Alleen sowie auf früher offenem Land angelegte Christbaumkulturen, Garten- und Parkanlagen.
- ⁴ Pappel- und Weidenkulturen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nur der Holzerzeugung in kurzen Umtriebszeiten dienen, können durch die Kantone von der Unterstellung unter die Forstgesetzgebung ausgenommen werden, sofern ihre Anlage nicht mit forstlichen Beiträgen des Bundes oder des Kantons unterstützt wurde.»

Bemerkungen zur Walddefinition

Wie ersichtlich ist, sind Beschreibungen des Grundstücks in öffentlichen Registern (Grundbuch, Steuerkataster usw.) oder Einzeichnungen in Plänen (selbst in neuen Zonenplänen) für die Bestimmung der Waldqualität unerheblich. Entscheidend ist vielmehr die in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Vegetation. Damit Wald vorliegen kann, müssen gemäss Abs. 1 der Definition folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bestockung mit Waldbäumen oder Waldsträuchern:

Die vertretenen Baum- und Straucharten müssen in der betreffenden Region natürlich vorkommen bzw. zu den allgemein waldbaulich verwendbaren Arten gehören. Als Waldbäume gelten auch Kirschbaum und Nussbaum, nicht aber Thuja, Sequoia, Trauerweiden usw.

2. Funktionelle Bedeutung der Bestockung:

Die fragliche Bestockung hat mindestens eine der folgenden Funktionen zu erfüllen:

- Holzerzeugung,
- Schutzfunktion (Schutz vor Erosion, Schneerutsch, Wind usw.),
- Wohlfahrtswirkungen wie Landschaftsgliederungsfunktion, landschaftsökologische Funktion, Naturschutzfunktion und Erholungsfunktion.

3. Hinlänglich grosse Fläche:

Damit eine Bestockung als Wald gilt, muss sie eine gewisse Ausdehnung aufweisen. Die erforderliche Minimalgrösse und die Messmethode sind bundesrechtlich nicht vorgegeben, sondern wurden den Kantonen zur Bestimmung überlassen.

4. Alter der Bestockung:

Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich ein, so wird sie von einem bestimmten Alter an zu Wald. Dieses Kriterium geht ebenfalls nicht aus der bundesrechtlichen Walddefinition hervor.

Bundesgerichtspraxis und zürcherische Konkretisierung der eidgenössischen Walddefinition

In langjähriger Praxis haben das Bundesgericht und der Kanton Zürich die bundesrechtliche Walddefinition weiter verfeinert und konkretisiert. Im Kanton Zürich wurde die bestehende Praxis in verwaltungsinterne Richtlinien für die Forstbehörden gefasst. Diese werden laufend mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verglichen und nötigenfalls angepasst.

Die folgenden Grundsätze fassen diese Praxis zusammen. Für deren Anwendung in konkreten Fällen muss jedoch das zuständige Kreisforstamt beigezogen werden:

- Die Waldgrenze liegt 2 m ausserhalb der Stockmitte der Waldrandbäume. Sind Sträucher dem Waldrand vorgelagert, so liegt die Waldgrenze 60 cm ausserhalb der Stockmitte der über 10jährigen äussersten Sträucher.
- Die minimale Waldfläche misst 300 m².
- Die Mindestbreite beträgt grundsätzlich 10 m (inklusive dem die Waldarealgrenze bildenden Rand von 2 m bzw. 60 cm).
- Schmale Fortsätze, Waldzungen und Ausläufer von Waldungen gelten als Wald, sofern sie mit dem Rumpfareal des Waldes in einem biologisch-ökologischen Zusammenhang stehen.
- Natürlich einwachsende Flächen gelten als Wald, wenn die Bäume und Sträucher durchschnittlich älter als 10 Jahre sind. Dasselbe gilt in der Regel für künstlich gepflanzte Bäume.
- Eigentumsgrenzen spielen in der Regel bei der Waldbeurteilung keine Rolle.
- Verwilderte Garten- oder Parkanlagen, Baumschulen sowie ausgewachsene Christbaumkulturen mit genügend grosser Fläche können zu Wald werden.
- Spezielle Beurteilungskriterien gelten bei Bachgehölzen und für die Frage, ob Waldstrassen zur Mindestbreite hinzuzuzählen sind oder nicht. Bei Bestockungen mit spezieller Funktion sind Mindestmasse nicht in jedem Fall ohne weiteres anwendbar

(gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist von einer allzu schematischen Beurteilung abzusehen).

- Waldabstandslinien (Festlegung des Bauabstandes gegenüber Wald) haben keinen direkten Zusammenhang zu Waldfeststellungsverfahren; während Waldfeststellungen durch die Forstbehörden durchgeführt werden, fallen Waldabstandslinien in den Aufgabenbereich der Planungs- und Baubehörden (wobei der Forstdienst ein Antragsrecht besitzt).

Um gesamtkantonal eine einheitliche Praxis zu erreichen, werden echte Grenzfälle vom Kreisforstamt und Oberforstamt gemeinsam beurteilt.

Quellen

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege SL (Hrsg.): Der Schutz von kleinen Waldflächen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes, Bern 1987.

Schärer, Werner: Zur Problematik der Waldfeststellung in der schweizerischen Forstgesetzgebung in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (Zbl.) 87 (1986), S. 436–444.

Schärer, Werner: Forstliche Entscheide des Bundesgerichts in: Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen (1987) 155, 158, 159, (1983) 287, 887, 891, 896, (1982) 355.

Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 (SR 921.01).